



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

10 A 755/19

In der Verwaltungsrechtssache

Frau [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: ivorisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery und andere Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 122/18-1 LH13 pr -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg [REDACTED]

– Beklagte –

wegen Asyl (Cote d'Ivoire)

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 10. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 20.05.2022 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Klägerin wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 4 bis 6 des Bescheides der Beklagten vom 01. Februar 2019 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist ivorische Staatsangehörige und reiste eigenen Angaben zufolge am ■. Mai 2017 auf dem Landweg aus Spanien und Frankreich kommend in das Bundesgebiet ein. Am 12. Oktober 2017 stellte sie einen Asylantrag bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Beklagten (hiernach: Bundesamt).

In ihrer Anhörung vor dem Bundesamt gab die Klägerin am ■ November 2017 an, sie habe die Elfenbeinküste im Jahr 2017 verlassen. Bis zu ihrer Ausreise habe sie in ■ gelebt. Die Schule habe sie nie besucht. Sie sei Analphabetin. Ihre wirtschaftliche Situation sei nicht gut gewesen. Sie habe für andere die Wäsche gemacht. In der Elfenbeinküste lebten noch ihre Mutter und ihre drei Schwestern, zu denen sie keinen Kontakt pflege. Zu ihren Fluchtgründen gab die Klägerin im Wesentlichen an, sie habe mit 17 Jahren nach islamischen Brauch geheiratet. Ihr Ehemann – ■ – habe im Jahr 2011 die Elfenbeinküste verlassen, weil Menschen ihn haben töten wollen. Sie habe den Kontakt zu ihm verloren. Sie habe dann zunehmend Probleme mit seiner Familie gehabt. In der Folge sei sie zurück zu ihrer Mutter gegangen und habe sich scheiden lassen. Als sie 19 Jahre alt gewesen sei, sei ihr Vater verstorben. Ihre Mutter habe dann seinen jüngeren Bruder – ihren Onkel – geheiratet. Dieser habe sie mit einem älteren Mann zwangsverheiraten wollen. Deswegen sei sie zu einer Freundin nach Ganois geflüchtet, wo sie einige Zeit gelebt habe. Hier habe sie ihren Freund kennen gelernt. Dieser sei christlichen Glaubens gewesen. Ihr Onkel habe sie in Ganois aufgespürt und zurück nach Hause gebracht. Dort habe er sie zusammen mit ihrer Mutter körperlich misshandelt, weil sie als Muslimin eine Beziehung zu einem Christen eingegangen sei. Daraufhin sei sie zu ihrem Freund geflüchtet. Zusammen hätten sie sich eine neue Wohnung gesucht. Auch hier habe ihr Onkel sie jedoch aufspüren können und habe sie mit nach Hause genommen. Ihr Onkel habe sie und ihre Zwillingsschwester gewaltsam zwangsbeschneiden lassen. Zu diesem Zeitpunkt sei sie 23 Jahre alt gewesen. Ihre Schwester sei nach dem Eingriff verblutet und verstorben. Vier Tage später sei sie mit dem älteren Mann zwangsverheiratet worden. Dieser habe sie körperlich misshandelt und sie gewaltsam zu Geschlechtsverkehr gezwungen. Nach etwa zwei Wochen sei ihr

die Flucht zu ihrem Freund gelungen. Ihr Freund habe ihr die Ausreise nach Marokko ermöglicht.

Die Klägerin hat dem Bundesamt verschiedene ärztliche Atteste vorgelegt. Im Einzelnen:

- [REDACTED] – Klinikum in [REDACTED] vom [REDACTED]. Oktober 2017, Diagnose: Dyspareunie,
- [REDACTED] Klinikum [REDACTED] vom [REDACTED] Oktober 2017, Diagnose: Harnwegsinfekt,
- OP-Bericht des [REDACTED] Klinikum [REDACTED] vom [REDACTED]. Februar 2018, Diagnose: Unterbauchschmerzen, Adhäsionen Adnexe beidseitig, Subseriöses Leiomyom des Uterus, Hydrosalpinx links, Tubensterilität primär beidseitig – laut OP-Bericht seien die Verwachsungen gelöst und links das Tubenende des Ovars geöffnet worden,
- [REDACTED] Klinikum [REDACTED] vom [REDACTED]. Mai 2018, Diagnose: Harnwegsinfekt,
- [REDACTED] Klinikum [REDACTED] vom [REDACTED] Mai 2018, Diagnose: PTBS.

Mit Bescheid vom [REDACTED]. Februar 2019, laut internem Vermerk des Bundesamts noch am selben Tag zur Post gegeben, lehnte das Bundesamt sowohl den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), den Antrag auf Asylenerkennung (Nr. 2) als auch den Antrag auf subsidiären Schutz (Nr. 3) ab. Ferner wurden Abschiebungshindernisse verneint (Nr. 4). Die Klägerin wurde zur Ausreise aufgefordert und ihr wurde die Abschiebung in die Republik Côte d'Ivoire oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreiseverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG befristete die Beklagte auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Angaben der Klägerin nicht glaubhaft seien und ihr eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung stehe. Ein Abschiebeverbot liege auch nicht vor. Die vorgelegten Atteste genügten nicht den Anforderungen an ein fachärztliches qualifiziertes Attest. Zudem sei davon auszugehen, dass die Erkrankungen der Klägerin in der Elfenbeinküste behandelbar seien.

Die Klägerin hat gegen diesen Bescheid am 08. Februar 2019 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, sie leide an einer massiven psychischen Belastung. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass etwaige Unstimmigkeiten ihrer Fluchtgründe hierauf zurückzuführen seien. Bei einer Rückkehr in die Elfenbeinküste müsste von ihrer Verfolgung durch ihren Onkel und ihrem Ehemann, mit dem sie zwangsverheiratet worden sei, ausgegangen werden. Ihr sei auch subsidiärer Schutz zu gewähren. Wegen ihrer dargelegten Erkrankungen greife zu ihren Gunsten auch ein Abschiebeverbot. Ihre Erkrankungen könnten in der Elfenbeinküste nicht behandelt werden.

Die Klägerin hat einen Entlassungsbrief des [REDACTED] Klinikum [REDACTED] vom [REDACTED]. April 2019 vorgelegt, in der ihr eine PTBS diagnostiziert wird. Sie habe sich vom 05. März 2019 bis 02. April 2019 in stationärer Behandlung befunden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] Februar 2019 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen. Weiter wird auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Das Gericht entscheidet durch die Einzelrichterin, der die Kammer den Rechtsstreit mit Beschluss vom [REDACTED]. März 2022 übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG). Über die Klage konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandelt und entschieden werden, da die ordnungsgemäß geladene Partei in der Ladung hierauf hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO). Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß, die Beklagte hat das Empfangsbekanntnis der Ladungsverfügung vom [REDACTED] Mai 2022 zwar erst am [REDACTED] Mai 2022 zurückgesandt. Das Bundesamt hat mit Prozessklärung vom [REDACTED] Juni 2017 jedoch auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet.

II. Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach den §§ 3 ff. AsylG. Der Bescheid vom 08. Februar 2019 ist in der Ziffer 1 und in den Ziffern 4 bis 6 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

1. Die Klägerin erfüllt die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG. Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids erweist sich deshalb als rechtswidrig.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) – Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) –, wenn er sich (Nr. 1) aus begründeter Furcht vor Ver-

folgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 2) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (lit. a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (lit. b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will, und die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 sowie des Absatzes 4 Halbsatz 2 nicht erfüllt sind. Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von (Nr. 1) dem Staat, (Nr. 2) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder (Nr. 3) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die (Nr. 1) auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – EMRK – keine Abweichung zulässig ist, oder die (Nr. 2) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Darüber hinaus erfordert der Begriff der Verfolgungshandlung wie der der asylerblichen Verfolgung ein auf die Verletzung eines geschützten Rechtsguts zielendes Verhalten. Die Zielgerichtetheit bezieht sich nicht nur auf die Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, sondern auch auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Januar 2009 – 10 C 52.07 –, juris Rn. 22, mit Veröffentlichungshinweis u. a. auf BVerwGE 133, 55 = NVwZ 2009, 982). Außerdem ergibt sich aus § 3b Abs. 2 AsylG, dass es bei der Prüfung der Verfolgungsgründe ausreicht, wenn die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale dem Ausländer von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. November 2009 – 10 C 24.08 –, juris Rn. 15, mit Veröffentlichungshinweis auf InfAuslR 2010, 256).

Der Prüfung der begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Den „Vorverfolgten“ privilegiert allerdings Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 337, S. 9, sog. Qualifikationsrichtlinie – QRL) – RL 2011/95/EU –. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, „stichhaltige Gründe“ sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris Rn. 19 ff., mit Veröffentlichungshinweis u. a. auf BVerwGE 136, 377 = NVwZ 2011, 51, und Beschl. v. 21. Juli 2010 – 10 B 41.09 –, juris Rn. 8). Ob diese Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist, obliegt der tatrichterlichen Würdigung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist das Vorbringen der Klägerin im Verfahren geeignet, einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen.

a. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin in der Republik Côte d'Ivoire dazu gezwungen wäre, in die Zwangsehe mit ihrem Ehemann zurückzukehren und dass ihr in dieser Verbindung eine weitere Zwangsbeschneidung, veranlasst durch ihren Ehemann und ihren Onkel, droht.

Die diesbezüglichen Ausführungen der Klägerin sind glaubhaft. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass die Klägerin von selbst Erlebtem berichtet. So hat sie in der mündlichen Verhandlung detailliert berichtet, dass sie in der Republik Côte d'Ivoire von ihrem Onkel zwangsverheiratet wurde und er sie vor der traditionellen Trauung hat zwangsbeschneiden lassen. Sie hat all dies widerspruchsfrei und unter Angabe vieler Realkennzeichen dargelegt. Dabei war ihr Auftreten in der mündlichen Verhandlung absolut authentisch; die Klägerin wirkte während ihrer Ausführungen angespannt, brach mehrere Male in Tränen aus, zitterte am ganzen Körper und war insgesamt in ihrer Fluchtgeschichte emotional verstrickt. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin ihre Fluchtgeschichte erfunden haben könnte, haben sich zu keinem Zeitpunkt ergeben. Soweit die zeitlichen Angaben der Klägerin im Rahmen der behördlichen Anhörung nicht ganz stimmig waren, führt die Einzelrichterin dies auf den Bildungsstand der Klägerin zurück, die nie die Schule besucht hat und Analphabetin ist. Die Klägerin konnte zudem nachvollziehbar darlegen, warum sie erst in relativ spätem Alter zwangsbeschnitten worden ist. So hat sie glaubhaft erläutert, dass ihr Vater gegen eine Zwangsbeschneidung gewesen sei. Nachdem dieser verstorben sei, habe ihr Onkel den Platz des Familienoberhaupts übernommen. Erst nach der Ausreise ihres Ehemanns und nachdem sie von diesem geschieden worden sei, sei es sodann zur zwangsweisen Beschneidung gekommen. Es

steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass der Klägerin heute noch – und mithin im Falle einer Rückkehr in die Republik Côte d'Ivoire – der Verbleib in der Zwangshe, in der sie Gewalt und Herabwürdigung erfahren hat, und die erneute Zwangsbeschneidung drohen; auch dies hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt. So hat sie ausgeführt, dass sie in Ermangelung anderer Anlaufstellen – ihre Mutter lebt mit den Geschwistern nunmehr auch nicht mehr in der Elfenbeinküste – gezwungen wäre, zu ihrem Ehemann zurückzukehren, der sie dann – trotz ihres nunmehr fortgeschrittenen Alters – erneut beschneiden lassen würde. Anhaltspunkte dafür, dass dem nicht so sein sollte, haben sich ebenfalls nicht ergeben.

Insbesondere decken sich die Ausführungen der Klägerin mit den aktuellsten Erkenntnismitteln: Die Zwangsheirat ist ein in der Republik Côte d'Ivoire weit verbreitetes Phänomen. In ruralen aber auch in urbanen Gegenden handelt es sich um eine gelebte Tradition, die teilweise als „normal“ angesehen und gesellschaftlich akzeptiert wird. Die Regierung ist bemüht, diesen überkommenen Praktiken rechtlich und tatsächlich beizukommen (ACCORD, Côte d'Ivoire. COI Compilation, September 2021, S. 15):

„The report on a fact-finding mission to Côte d'Ivoire between 25 November and 7 December 2019 by OFPRA cites information provided by the Abidjan-based NGO Fondation Djigui La Grande Esperance, which works towards ending harmful traditional practices. According to the organisation, most ‚forced marriages‘ are rather ‚arranged marriages‘, constitute ‚a common practice‘ and are considered ‚normal marriages‘ in rural areas.“

Gleiches gilt für die Zwangsbeschneidung. Auch insoweit handelt es sich um eine in der Republik Côte d'Ivoire weit verbreitete Praxis. Zwischen 36 und 38 Prozent der Frauen im Land sind beschnitten. Es bestehen große regionale Unterschiede. Im Norden des Landes sind schätzungsweise 87 Prozent der Frauen beschnitten. Im Westen sind es 73 Prozent der Frauen. Im Zentrum sind 50 Prozent und im Nordosten 20 Prozent der Frauen beschnitten. Am meisten verbreitet sind die Praktiken bei den Voltaiques (72,2 Prozent) und bei den Mandé im Norden (70,5 Prozent). Eine große Akzeptanz erfährt die Genitalverstümmelung immer noch in den muslimischen Gemeinden im Norden und den animistischen Gemeinden im Westen (vgl. zum Ganzen etwa Amnesty International, Informationserteilung bzgl. asylrelevanter Verfolgung in der Republik Côte d'Ivoire, 1. August 2016, S. 1 und Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Côte d'Ivoire, 9. Oktober 2020, S. 12). In den Übrigen Gegenden sind weniger Frauen beschnitten (vgl. auch DIDR, Les mutilations genitales féminines en Côte d'Ivoire, 21. Februar 2017, S. 5).

Soweit die Beklagte im streitgegenständlichen Bescheid ausgeführt hat, dass die Klägerin bereits aufgrund ihres Alters nicht mehr befürchten müsse, zwangsbeschnitten zu werden, folgt das Gericht dem nicht. Zwar ist durchaus zutreffend, dass in den meisten Fällen eine Zwangsbeschneidung im Kindes- bzw. Jugendalter durchgeführt wird. Im hiesigen Fall gilt es allerdings zu bedenken, dass die Klägerin erst mit 23 Jahren nachdem ihr Vater verstorben war, erstmals zwangsbeschnitten worden ist.

Soweit die Beklagte im streitgegenständlichen Bescheid ebenfalls ausgeführt hat, dass die Verfolgung der Klägerin nicht an einen Verfolgungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG anknüpft, folgt das Gericht diesen Ausführungen ebenfalls nicht. Denn die drohende Zwangsbeschneidung knüpft an das Geschlecht der Klägerin an. Eine geschlechtsspezifische Verfolgung ist von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i. V. m. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG gedeckt. Dies wird im dritten Satzteil der Norm ausdrücklich klargestellt. Dabei geht das Gericht ferner davon aus, dass unbeschnittene Mädchen und Frauen in bestimmten Landesteilen der Republik Côte d'Ivoire, in denen die Zwangsbeschneidung gehäuft vorkommt, durchaus eine – aus diesem Grund – deutlich abgegrenzte Identität aufweisen, da sie nach § 3 b Abs. 1 Nr. 4 lit b. AsylG von der übrigen Gesellschaft als andersartig betrachtet werden.

b. Die Klägerin muss sich nicht auf internen Schutz etwa in Abidjan oder einer anderen größeren Stadt in der Republik Côte d'Ivoire nach § 3 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 1 1. Alt AsylG (aa.) sowie auf den Staat als Schutzakteur gemäß § 3 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 1 2. Alt AsylG (bb.) verweisen lassen.

aa. Die Klägerin muss sich nicht auf internen Schutz in einer der größeren Städte in der Republik Côte d'Ivoire nach § 3 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 1 1. Alt AsylG verweisen lassen. Es kann nämlich nicht vernünftigerweise erwartet werden, dass sich die Klägerin etwa in Abidjan oder einer anderen größeren Stadt in der Republik Côte d'Ivoire niederlässt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Maßgeblich hierfür ist, ob davon auszugehen ist, dass die Klägerin in der Lage wäre, ihr Existenzminimum dort zu sichern (BVerwG, NVwZ 2008, S. 1247 ff.). Das erkennende Gericht ist davon überzeugt, dass der Klägerin dies nicht gelingen würde.

Das Gericht geht davon aus, dass die Klägerin allein in die Republik Côte d'Ivoire zurückkehren würde. Sie hat glaubhaft dargelegt, dass der Versuch ihre Beziehung zu ihrem 1. Ehemann, der sich auch in der Bundesrepublik aufhält, wieder aufleben zu lassen, gescheitert sei und sie hier in der Bundesrepublik als Single lebe.

Zwar ist festzustellen, dass die Klägerin in Abidjan nicht von sozialer Ausgrenzung betroffen wäre. Den einschlägigen Erkenntnismitteln lässt sich vielmehr entnehmen, dass allein die wirtschaftliche Situation ausschlaggebend dafür ist, ob sich eine alleinstehende

Frau (auch mit Kindern) in den diversen Städten in der Republik Côte d'Ivoire niederlassen kann (Immigration and Refugee Board Canada, Côte d'Ivoire: Situation of educated women living alone, whether single or divorced, particularly in Abidjan and Bouaké; whether they can find work and housing; support services available to them [2014-April 2016], S. 1 f.):

„However, in correspondence with the Research Directorate, a representative of the Women's Center for Democracy and Human Rights in Côte d'Ivoire (Centre féminin pour la démocratie et les droits humains en Côte d'Ivoire, CEFCI), an NGO (CEFCI n. d. a.) that aims to [translation] ,help reduce inequalities between men and women in order to improve the living conditions of women' (ibid. n. d. b.), stated with respect to women living alone that [translation] ,there are no impediments as such in the customs and habits in Côte d'Ivoire. The impediment is instead whether they have the financial means to take care of themselves' (ibid. 21 Apr. 2016). She stated that, in the large cities like Abidjan and Bouaké, [translation] ,women are able to live [alone] if they have the means' (...).“

Es ist weder vorgetragen noch sonst für das erkennende Gericht ersichtlich, dass dies im Falle der Klägerin anders wäre. Zudem sind alleinstehende Frauen in der Republik Côte d'Ivoire ausweislich der einschlägigen Erkenntnismittel nicht vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen (Immigration and Refugee Board Canada, Côte d'Ivoire: Situation of educated women living alone, whether single or divorced, particularly in Abidjan and Bouaké; whether they can find work and housing; support services available to them [2014-April 2016], S. 3):

„Empowering African Women: An Agenda for Action. Africa Gender Equality Index 2015, a report published by the African Development Bank (AfDB), states that, according to an AfDB report on gender equality published in 2012, women [AfDB English version] ,own a third of all businesses across Africa, up to a high of 62 % in Côte d'Ivoire' (AfDB May 2015, 11). According to Country Reports 2015, [l]about federations attempt to fight for just treatment under the law for workers when companies ... discriminated between classes of workers, such as women. (US 13 Apr. 2016, 31). According to the representative of CEFCI, with respect to access to work, the fact that a woman lives alone [translation] ,poses no problem' (CEFCI 21 Apr. 2016).“

Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die Klägerin in Abidjan oder einer anderen größeren Stadt in der Republik Côte d'Ivoire auch tatsächlich Arbeit finden könnte. Die Klägerin verfügt über keine (Schul-) Bildung. Sie ist Analphabetin. Sie hat lediglich kurzweilig in der Elfenbeinküste die Wäsche für andere gemacht und sich mithilfe ihrer Freundin versorgen können. Über eine Berufsausbildung verfügt sie nicht. Auch geht sie in der Bundesrepublik keiner Arbeitstätigkeit nach. Aufgrund der hohen Arbeitslosenquote unter Rückkehrerinnen, von denen ein Großteil einen höheren Bildungsabschluss als die Klägerin hat, ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr in die Republik Côte d'Ivoire für sich selbst sorgen könnte (vgl. hierzu die Anfragenbeantwortung des Auswärtigen Amtes vom 24. August 2020 an das VG Hannover in dem Verfahren 10 A 2348/18).

Zwar wurde die Klägerin vor ihrer Ausreise von einer Freundin und ihrem Freund unterstützt. Zu diesen Personen hat die Klägerin nach ihren glaubhaften Ausführungen aber keinen Kontakt mehr. Zudem leben auch ihre Mutter und Geschwister nicht mehr in der Republik Côte d'Ivoire. Da die Klägerin im Übrigen weder über ein soziales Netzwerk noch sonstige soziale Anlaufstellen verfügt und seit ihrer Ausreise keine Kontakte in die Republik Côte d'Ivoire pflegt, wäre sie im Falle ihrer Rückkehr nach Abidjan oder in eine der größeren Städte in der Republik Côte d'Ivoire deshalb auf menschenunwürdige Tätigkeiten wie etwa aktives Betteln angewiesen und trotzdem nicht in der Lage, für sich zu sorgen. Dies wird nicht zuletzt auch durch das Auftreten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung untermalt. In dieser wirkte die Klägerin stark hilfsbedürftig und teilweise verwirrt und in ihren kognitiven Fähigkeiten eingeschränkt, sodass das Gericht in diesem Einzelfall zu der Einschätzung gelangt, dass es der Klägerin in der Republik Côte d'Ivoire nicht möglich wäre, für in einem angemessenen Umfang zu sorgen.

Soweit schließlich Reintegrationsprojekte bereitstehen, führt auch das zu keinem anderen Ergebnis. Zwar fördert das Auswärtige Amt seit 2017 bis 2022 mit 4,25 Millionen EURO ein Rückkehrprojekt des United Nations Development Programme (Auswärtiges Amt, Lagebericht, a. a. O., S. 19). Für vulnerable Gruppen wie z. B. alleinerziehende Mütter besteht zudem ein Reintegrationsprogramm: Das Projekt der Internationalen Organisation für Migration (IOM) des lokalen IOM Büros in Côte d'Ivoire, das im Rahmen der „EU-IOM Joint Initiative for Migrant Protection and Reintegration“ Mittel aus dem „European Union Emergency Trust Fund for Africa“ (EUTF for Africa) erhält, umfasst z. B. Beratungsleistungen, Bereitstellung von einem Ankunfts paket, medizinische und psychosoziale Beratung, die Zahlung von Miete sowie Ausbildungs- und Geschäftsgründungsprogramme (vgl. zum Ganzen etwa IOM, Joint Initiative for Migrant Protection and Reintegration, Biannual Reintegration Report #3, Juli 2020). Es steht aber nicht genügend Geld bereit, um alle Rückkehrerinnen zu unterstützen, sodass unsicher ist, ob die Klägerin aus diesem Programm auch tatsächlich gefördert werden würde. Im Fall der

Klägerin ist zudem nicht davon auszugehen, dass die erforderlichen Grundlagen – wie etwa ein Mindestmaß an Schulbildung – vorhanden sind, um erfolgreich an Reintegrationsmaßnahmen und -projekten teilzunehmen.

Nach dem Vorstehenden wird die Klägerin deshalb darauf angewiesen sein, im Falle einer Rückkehr in die Republik Côte d'Ivoire unter Inkaufnahme der ihr drohenden und vorbenannten Gefahren zu ihrem Ehemann zurückzukehren.

bb. Die Klägerin muss sich nicht auf den Staat als Schutzakteur gemäß § 3 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 1 2. Alt AsylG verweisen lassen.

Der ivorische Staat ist Schutzakteur im Sinne des § 3 d Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Gemäß § 3 d Abs. 2 Satz 1 AsylG muss der Schutz vor Verfolgung wirksam sein und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn der Schutzakteur geeignete Schritte einleitet, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat, § 3 d Abs. 2 Satz 2 AsylG. Dies ist hier nicht der Fall.

Das nationale ivorische Recht erkennt die Zwangsehe nicht an. Nach Art. 3 des ivorischen Ehegesetzes bedarf der Eheschluss der Zustimmung der Ehepartner. Der Eheschluss ist nicht gültig, wenn er den Beteiligten gewaltsam abgepresst wurde. Frauen, die Opfer einer Zwangsheirat werden sollen bzw. geworden sind, stehen ausweislich der einschlägigen Erkenntnismittellage eine Reihe von nichtstaatlichen und staatlichen Institutionen und Behörden zur Seite, um ihre subjektiven Rechte auch faktisch durchzusetzen (vgl. nur Immigration and Refugee Board Canada, Côte d'Ivoire: Forced marriage, including among the Malinke; the prevalence of forced marriage and state protection available; the possibility for a young woman to refuse the man arranged for her [2014 – March 2016], 24. März 2016, S. 3 f.):

„The ONEF program manager stated that [translation] ‚state social services, ...the police and the gendarmerie – to receive and examine the victims' complaints – and the courts' are among the resources available to young women who may be or who have been forced into a marriage (ONEF 6 Mar. 2015). (...) According to the ONEF program manager, young women may benefit from advice and follow up from social services (ONEF 6 Mar. 2016). The President of CEFCI stated that the Ministry for the Promotion of Women, the Family and the Protection of the Child has [translation] ‚[a] unit ... to assist and protect women whose rights have been violated' and that the offices of this department ‚in the communities of Côte d'Ivoire facilitate this fieldwork' (CEFCI 1 Mar. 2016).“

Demnach kann eine Frau, die Opfer einer Zwangsehe zu werden droht, grundsätzlich präventiv nichtstaatliche und staatliche Hilfe in Anspruch nehmen. Ist eine Frau Opfer einer Zwangsheirat geworden, kann sie zum Zwecke der Konfliktbeilegung mit ihrer Familie ein Mediationsverfahren anstreben oder behördlich und gerichtlich ihr Recht auf Feststellung der Ungültigkeit der Ehe einfordern und sonstige Rechtsverletzungen zur Ahndung bringen.

Den Erkenntnismitteln lässt sich auch entnehmen, dass Gesetzesverstöße strafrechtlich geahndet werden. So fand in Bouaké im Jahr 2014 ein öffentlichkeitswirksamer Prozess statt, der mit einer strafrechtlichen Verurteilung endete (Immigration and Refugee Board Canada, Côte d'Ivoire: Forced marriage, including among the Malinke; the prevalence of forced marriage and state protection available; the possibility for a young woman to refuse the man arranged for her [2014 – March 2016], 24. März 2016, S. 4):

„Sources note, that the first trial for forced marriage in Côte d'Ivoire was held in October 2014 in Bouaké (Libération 23 Nov. 2014; Dosso 25 Nov. 2014). Sources specify that the father of the family – being tried for attempting to forcefully marry his 11-year-old daughter to a cousin – was arrested through the joint intervention of a school director and an NGO (ibid; AFP 28 Oct. 2014). According to sources, the father of the family was sentenced to one year in prison and a fine of 360.000 CFA francs [about 812 \$] (ibid. 29 Oct. 2014; Libération 23. November 2014).“

Die Klägerin hat aber keinen Zugang zu diesem staatlichen Schutz. Frauen scheuen ausweislich der einschlägigen Erkenntnismittel oftmals eine gerichtliche Auseinandersetzung und bevorzugen soziale Schlichtungsstellen zur gütlichen Beilegung des Konflikts mit der Familie (Immigration and Refugee Board Canada, Côte d'Ivoire: Forced marriage, including among the Malinke; the prevalence of forced marriage and state protection available; the possibility for a young woman to refuse the man arranged for her [2014 – March 2016], 24. März 2016, S. 3):

„However, according to the Secretary General of AFJCI, young women prefer resorting to social services to attempt mediation with their family rather than using the court system, the latter of which she says is [translation] ‚rare‘ (AFJCI 26 Feb. 2016).“

Dies liegt vor allem daran, dass behördliche und gerichtliche Verfahren langwierig und teuer sind und auch im Falle des Erfolges damit zu rechnen ist, dass die (juristisch gegen die eigene Familie vorgehende) Frau bzw. der Mann nicht in den Familienverband zurückkehren kann, auf den sie oder er aber (wirtschaftlich) angewiesen ist. Genau dies gilt für die Klägerin. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

Gleiches gilt für die Zwangsbeschneidung. Die Zwangsbeschneidung ist in der Republik Côte d'Ivoire gesetzlich verboten und steht unter Strafe (Auswärtiges Amt, Lagebericht, a. a. O., S. 11 f.). Der ivorische Staat setzt dieses gesetzliche Verbot – wobei eine konsequentere Anwendung durch Nichtregierungsorganisationen angemahnt wird – auch durch (Accord, Côte d'Ivoire: COI Compilation, December 2020, S. 57; DIDR, a. a. O., S. 7 f.; Auswärtiges Amt, Lagebericht, a. a. O., S. 12). Die Betroffenen können sich zudem – neben dem Staat – an Nichtregierungsorganisationen, in Abidjan etwa an „L'Organisation pour les droits et la solidarité en Afrique“ (OIS Afrique; DIDR, a. a. O., S. 10) wenden, um Schutz zu finden. Allerdings setzt dies stets voraus, dass sie ihr wirtschaftliches Auskommen außerhalb des Familienverbandes sicherstellen können, wenn die Initiative zur Beschneidung aus der Familie kommt. Dies ist im Falle der Klägerin nicht der Fall. Auf die vorstehenden Ausführungen wird wiederum verwiesen.

Auch sonst ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin in der Republik Côte d'Ivoire vor der ihr drohenden Verfolgung sicher wäre.

2. Da der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, sind die Ziffern 4 bis 6 des streitgegenständlichen Bescheids ebenfalls aufzuheben. Hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboten (Ziffer 4) folgt dies aus § 31 Abs. 5 AsylG; hinsichtlich der Abschiebungsandrohung (Ziffer 5) aus § 34 Abs. 1 AsylG und hinsichtlich der Festsetzung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes (Ziffer 6) aus § 11 Abs. 2 AufenthG.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden aufgrund von § 83 b AsylG nicht erhoben.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG. Gründe für eine Abweichung gemäß § 30 Abs. 2 RVG liegen nicht vor.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO - aktive Nutzungspflicht -). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

q.e.s.



Beglaubigt
Hannover, 02.06.2022


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle